

peter  
Sohn des Jakob und der Annemarie Lieselotte Ursula  
lebendiger beseelter Mensch aus Fleisch und Blut  
Nicht Person und keinesfalls Treuhänder  
Sicherungsabkommen PP-02031982-SA  
Without prejudice [UCC 1-103, 1-308]

p-e-t-e-r, im Himmelreich (philipper 3:20)  
Abgelehnte Firma  
Amtsgericht Landhut  
RiAG Ralf Hoffmann  
Maximilianstr. 22

84028 Landshut

Fax: 0871/841252  
per mail an: [poststelle@ag-la.bayern.de](mailto:poststelle@ag-la.bayern.de)  
RA Nahrath zur Kenntnisnahme

Gaia am fünften Tag des zwölften Monats  
im Jahre des Herrn zweitausendsiebzehn

**Öffentliche Zurückweisung des Haftbefehls vom [04.08.2016]  
[Az: Gs 2538/16] wegen vorgeblich versuchter Erpressung der Person Frau  
Ulrike ZIERER ebenso wie des Vorwurfs insgesamt  
Az der sog. Staatsanwaltschaft Landshut [301 Js 21275/16]**

**Präambel:**

Vorweg stellt der Herausgeber dieses Schreibens klar, dass Sie von dem Mann p-e-t-e-r als geistig sittliches, beseeltes und unverschollenes Wesen unter Zurückweisung sämtlicher Vermutungen, insbesondere der 12 Schlüsselvermutungen der BAR-Association Guild, angeschrieben werden. Der Herausgeber ist der autorisierte Repräsentant Ihres Handelsnamens „**PETER PUTZHAMMER**“, den Sie mit Haftbefehl vom 04. August 2016 beanspruchen. Ihr Handelsangebot an diese Entität, dort als „Haftbefehl“ benannt, fiel dem Verfasser in die Hände und nach Begutachtung ihres Angebots muss er Ihnen in autorisierter Vertretung der Person **PETER PUTZHAMMER** mitteilen, dass keiner von beiden den hierin geäußerten Ansprüchen und Angebotsklauseln so zustimmen kann. Gleichzeitig reserviert er sich alle Rechte so unter anderem die aus [UCC 1-103 und 1-308] without prejudice uneingeschränkt ebenso das Definitonsrecht und die Deutungshoheit und weist Ihr Angebot zurück.

**Nichts**, kein Schriftzeichen oder Zahl, die Ergreifung des Wortes oder Betreten von Räumen, Hinsetzen etc. bedeutet oder kann dahin ausgelegt werden, dass er das positive Recht anerkenne oder einen Vertrag ausdrücklich oder konkludent einzugehen beabsichtigt. Keinerlei Anerkenntnis ist mit einer Wortwahl wie bitten, beantragen etc. verbunden. Er beansprucht – ohne Präjudiz – gleichwohl die für ihn rechtlich und wirtschaftlich ausschließlich vorteilhaften Folgen, jedoch nicht um den Preis einer

erwarteten Gegenleistung. Ganz ausdrücklich nimmt der Herausgeber keine Rechte in Anspruch, die sich mit der Stellung des `m e n s c h e n` nicht vereinbaren lassen. Er ist der Direktor und Alleinbegünstigter der juristischen Person, die in Ihrem Verständnis als Herr Peter Putzhammer idem sonans bezeichnet wird. Kategorisch übernimmt er **keine** Treuhandenschaft für diese juristische Person oder anderer ähnlichen Namens verschiedener Schreibweisen und den damit verbundenen Trusts. Er untersagt gleichfalls jedes Aufstellen oder Agieren mit Unterstellungen, Täuschungen, An-Vermutungen, Bedeutungsaustausch von Begriffen (semantischen Täuschungen), invisible Verträge usw.. Interpretationen und Unterstellungen von insbesondere strafrechtlichen Inhalten sind ausgeschlossen.

Sämtliche Schreiben und Maßnahmen des Herausgebers gelten nur und ausschließlich im Gesamtzusammenhang der Korrespondenz und ihres Anlasses [(Geschäfts-)vorgangs], sie sind isoliert nicht interpretierbar und beurteilungsfähig, somit nicht justizabel. Sie dienen der Aufklärung des Sachverhalts, weil anzunehmen ist, daß Sie selbst nicht genau wissen, was Sie genau warum anbieten.

Wenn dem Herausgeber eine persona anzudichten wäre, dann gibt es als einzige nur die Staatsangehörigkeit/Mitgliedschaft im Königreich Bayern, dies zur Klarstellung.

Sie appellieren an die legale Person **PETER PUTZHAMMER**, die der Herausgeber dieses Schreibens nicht ist, deren Kreditor er aber ist, nicht jedoch deren Akkomodations-Partei, indem Sie das Herbeischaffen dieser Person zu einer sogenannten „Untersuchungshaft“ „anordnen“. Es steht zu vermuten, dass Sie dieses Instrument eines sogenannten Haftbefehls benutzen, um eine öffentliche Handlung einzuleiten und um Jurisdiktion zu erhalten. Dies würde bedeuten, dass erst ein Erscheinen Ihre Jurisdiktion etabliert, weil diese Jurisdiktion vorher gar nicht vorhanden war.

Herausgeber wie Debitor erklären: Ihrer Appellation nicht Folge zu leisten. Wenn Herr **PETER PUTZHAMMER** erscheinen soll, so wird dieser sich nicht äußern können, da er eine legale Fiktion Ihres fiktiven Rechtssystems ist und sein Wohnsitz eine Dokumentenmappe, besser ein Computerserver ist. Wenn Sie jedoch **PETER PUTZHAMMER** über den Herausgeber, den Mann aus Fleisch und Blut, <sup>MP</sup>**peter**, -suae potestate esse-beschlagnahmen wollen, dann beansprucht der Herausgeber eine korrekte «Adressierung» ,Bezeichnung und «Identifizierung» sowie die wahre Natur und den tatsächlichen Grund des Verfahrens, bzw. die Offenlegung des tatsächlichen Haftungsgläubigers des Instruments.

Der Herausgeber behält sich vor, ein transparentes Gegenangebot zu machen. Sie bemühen damit exekutive Organe und wollen den Herausgeber **zwingen**, Sie wollen über seinen Körper verfügen:

**Erstens:** Der Herausgeber wird unter diesem Zwang notfalls auftreten unter dem Vorbehalt, dass dies ohne seine Zustimmung und ohne das Vorhandensein eines willentlichen, wissentlichen und freiwilligen Vertrags erfolgt und ohne Anerkenntnis, Subjekt Ihrer BAR-Jurisdiktion und haftbar zu sein oder als Schuldner oder Partei Ihres Prinzipals in Betracht zu kommen

**Zweitens:** als Titelinhaber und Begünstigter der Treuhand sowie als Holder-in-due-Course wird er zuallererst auf einer wörtlichen Aufzeichnung durch den sogenannten

Urkundsbeamten bestehen. Ist dies sichergestellt, wird er unter seiner christlichen Bezeichnung wie folgt formulieren:

1. „Ich bin der Begünstigte der Treuhand und ernenne Sie zu meinem Treuhänder.“
2. „Ich weise Sie an, meine Anweisungen auszuführen.“
3. „Als meinen Treuhänder weise ich Sie an, dass Sie dieses Verfahren entlasten und alle Aufzeichnungen darüber zu vernichten.“

**Somit erhebt der Herausgeber Anspruch und erklärt mit Wirkung für und gegen jeden von Ihnen :** Unter seiner christlichen Bezeichnung und als Titelinhaber, Exekutor und Begünstigter der Treuhand sowie als Holder-in-due-Course ernennt er Sie zu seinem Treuhänder und weist Sie an, folgende Anweisung auszuführen:

**„Entlasten Sie dieses Verfahren und vernichten Sie alle Aufzeichnungen darüber!“**

1. Die Öffentlichkeit einzubeziehen wäre bei allen Erfahrungen mit der Justiz von Landshut unvermeidbar. Sie wollen bitte die Ausführlichkeit dieses Schreibens entschuldigen, es soll Ihre juristischen Fähigkeiten nicht in Frage stellen. Die Öffentlichkeit soll jedoch den Vorgang in seinem ganzen Ausmaß auch verstehen können, wenn es nötig würde.

2. Der Haftbefehl dürfte formal schon nicht von Ihnen stammen, insbesondere nicht die Begründung. Die Anordnung der Untersuchungshaft darf nur ein Richter treffen [Art 104 II S. 1, III S. 2 GG]. Der Haftbefehl muß schriftlich abgefaßt, das Original vom erlassenden Richter **unterschrieben** sein. Nach § 114 II, III StPO muß der Haftbefehl begründet werden, das dient der Selbstkontrolle des erlassenden Richters.

Hier ist bereits offensichtlich, daß Sie den Haftbefehl vom 04.08.2016 gar nicht selber geschrieben, ergo ihn auch nicht selber begründet haben. Dies ergibt sich aus dem eingedruckten staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen 301 Js 21275/16 links am Fußende der beiden Blätter des Haftbefehls.

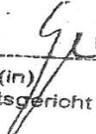
301 Js 21275/16

Der Haftbefehl ist vollumfänglich durch die Staatsanwaltschaft Landshut vorformuliert. Das äußere Erscheinungsbild läßt gar keinen anderen Schluß zu. Der sog. Staatsanwaltschaft Landshut liegt dies als Formschreiben vor. Dies ergibt sich aus dem maschinell eingetragenen und eingedruckten Az. der Staatsanwaltschaft, während von Ihnen nur das Datum mit Stempel einzudrucken, das Az des Ermittlungsrichters handschriftlich einzutragen war. Im EuHB vom 16.11.2016 wird der gleiche Textbaustein verwendet, den hat die Staatsanwaltschaft Landshut im Computer und nicht Sie.

Vermutlich ist noch nicht einmal die Akte mitvorgelegt worden und Sie haben gar nichts geprüft. Denn Sie können sonst nicht allen Ernstes behaupten, daß sich der dringende Tatverdacht **aus den sichergestellten Schreiben des Beschuldigten ergibt**, wenn er rein gar nichts geschrieben hat!!!!

Wäre das der Fall gewesen, hätten Sie ersehen können, dass dem Haftbefehl nämlich gar keine Straftat – auch nicht im entferntesten – und erst recht nicht durch den Herausgeber dieser Zurückweisung zugrundeliegt.

Sie haben dem äußeren Anschein nach lediglich oben das Aktenzeichen des Ermittlungsrichters Gs 2583/16 handschriftlich eingefügt und dann **nicht** unterschrieben. Das ist keine Unterschrift, das ist noch nicht mal Schrift. Es ist kein Buchstabe erkennbar und erst recht nicht mit irgendeiner ansatzweisen Ähnlichkeit zu dem Namen Hoffmann, der aus immerhin 8 Buchstaben besteht.

  
Hoffmann  
Richter am Amtsgericht  
Richter(in)  
am Amtsgericht

Er ist schon deshalb unverzüglich aufzuheben.

Die Unterschrift hat im Rahmen der Klarstellungs- und Beweisfunktion den Zweck, die Identität des Ausstellers erkennbar zu machen, die Echtheit der Urkunde zu gewährleisten und dem Empfänger die Prüfung zu ermöglichen, wer die Erklärung abgegeben hat (Palandt BGB § 126 Rn. 5 und § 125, Rn 2 a). Die Unterschrift muß durch einen **Richter** (§ 4 II Nr. 2 RpfVG) eigenhändig erfolgen. Die vom Gesetz geforderte Namensunterschrift soll die Person des Ausstellers erkennbar machen. Es genügt nach der Rechtsprechung die Unterschrift mit dem Familiennamen ohne Hinzufügung eines Vornamens (BGH NJW 03,1120). **Keine** Namensunterschrift vor dem Gesetz ist die Unterzeichnung mit einem Titel oder einer Rechtsstellung oder dem **Anfangsbuchstaben „Paraphe“** (BGH NJW 67,2310; Stgt DNotZ 02,543). So genügt auch die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht (vgl. RGZ 139,25,26, BGH Beschlüsse v. 14.07.1965-VII ZB 65 = VersR 1965, 1075 v. 15.04.1970 - VIII ZB 1/70 \_ VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 - III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 - VII ZR 63/72 = VersR 1973,87). (BFH-Beschluß vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluß des Bundesgerichtshofs - BGH - vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67, Neue Juristische Wochenschrift - NJW - 1967, 2310)

*„Die Unterzeichnung nur mit einer Paraphe lässt nicht erkennen, das es sich um eine endgültige Erklärung des Unterzeichners und nicht etwa nur um einen Entwurf handelt. Es wird zwar nicht die Lesbarkeit der Unterschrift verlangt. Es muss aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt. **Es müssen mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sein**, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt.“* (BGH-Beschlüsse vom 21. März 1974 VII ZB 2/74, Betriebs-Berater - BB - 1974, 717, Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung - HFR - 1974, 354, und vom 27. Oktober 1983 VII ZB 9/83).

Der Herausgeber ist nicht „deutsch“ und hat daher Anspruch auf ordentliche Unterschriften, wenn überhaupt eine Zuständigkeit von Firmengerichten gegen den M a n n angedacht werden könnte.

### 3. Offensichtlich keine Straftat

#### 3.1.

Der Vorwurf wie wiedergegeben im EuHB vom 16.11.2016 und nationalen Haftbefehl vom 04.08.2016 lautete:

*„Das Amtsgericht Landshut führte gegen den Beschuldigten ein Zwangsversteigerungsverfahren durch. Am 27.07.2015 erging durch die Rechtspflegerin Zierer ein entsprechender Zuschlagsbeschluss, gegen den der Beschuldigte Beschwerde einlegte. Zudem verfaßte **er oder Dritte in seinem Auftrag** ein Schreiben der „Prometheus s.e.h.r. Ltd. mit Sitz in Malta, welches am 18.08.2015 beim Amtsgericht Landshut einging. Darin forderte der Beschuldigte Frau Zierer auf, „Nachweise der Rechtssicherheit mit beglaubigten Dokumenten „ u.a. bis zum 01.09.2016 beizubringen, oder den Zwangsversteigerungsvorgang einzustellen. Anderenfalls kündigte der Beschuldigte bzw. Dritte, die in seinem Auftrag handelten an, eine „Anklage“ gegen **die Beamtin an**. Auf Frau Zierer kämen dann zudem Kosten für den Service der Prometheus in Höhe von mindestens € 29.500 zu. **Dabei wußte der Beschuldigte, daß Frau Zierer rechtmäßig handelte**. Er wollte durch sein Handeln die Einstellung der*

*Zwangsversteigerung erreichen, **obwohl er wußte, daß er weder hierauf, noch auf eine Zahlung von 29.500 € Anspruch hatte.***

Vorstehenden Textbaustein enthält identisch Ihr Haftbefehl vom 04.08.2016, nachfolgend daher nur dessen Rest:

*Entgegen der Erwartung des Beschuldigten kam die Rechtspflegerin seinen Forderungen nicht nach.*

*Dies **ist** strafbar als versuchte Erpressung gem. §§ 253 Abs. 1 und 3, 22, 23 StGB Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen, insbesondere aus den Angaben der Zeugin Zierer und den sichergestellten Schreiben **des Beschuldigten**.*

*Es besteht der Haftgrund der Flucht gem. § 112 II Nr. 1 StPO, da der Beschuldigte nach den vorliegenden Erkenntnissen flüchtig ist bzw. sich verborgen hält.*

*Der Beschuldigte ist aktuell in Bayern nicht gemeldet. Entgegen der gegen ihn verhängten Weisung teilte er auch im Bewährungsverfahren Amtsgericht Erding BwR 2 Ds 308 Js 15272/14 dem Amtsgericht Erding seinen aktuellen Aufenthaltsort nicht mit, weswegen gegen ihn ein Sicherungshaftbefehl erging. Auch über eine angebliche postalische Erreichbarkeit in Bristol, England konnte kein Kontakt mit dem Beschuldigten hergestellt werden.*

*Auch bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 112 I S. 2 StPO) ist die Anordnung der Untersuchungshaft geboten. Eine andere, weniger einschneidende Maßnahme verspricht keinen Erfolg (§ 116 StPO).*

*„Unterschrift“ (keine siehe oben)*

### 3.2. Keine Straftat

Wenn keine Straftat vorliegt, kann es keinen dringenden Tatverdacht geben und auch keine Untersuchungshaft verhängt werden. Der Herausgeber befand sich also bereits über eine Woche in Geiselhaft (15.12.2016 – einschließlich 23.12.2016).

Der Vorwurf der versuchten Erpressung ist offensichtlich nur aus einem Grund erfunden worden, nämlich um aufgrund der angedrohten Höchststrafe in die Katalogstraftaten des Europäischen Haftbefehls gemäß Art. 2 Abs. 2 dem Rahmenbeschluß des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) *Amtsblatt Nr. L 190 vom 18/07/2002 S. 0001 – 0020* und Anhang zu gelangen.

Die versuchte Erpressung interpretiert man hinein in ein Schreiben der Prometheus s.e.h.r. Ltd von Malta, das Frau ZIERER am 18.08.2015 erreicht hat. Illegal vertrieben aus seinem Familienheim [Wendelsteinstr. 4, 84424 Mittbach] wurde der Herausgeber und seine Familie durch die Zwangsräumung vom 02.03.2016. Bis zum Zeitpunkt seiner Vertreibung gab es keinen einzigen Haftbefehl, offensichtlich noch nicht einmal überhaupt ein Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen angeblicher Erpressung. Der Herausgeber dieser Zurückweisung ist also immerhin seit Eingang des Schreibens der Prometheus s.e.h.r. Ltd am 18.08.2015 weitere 6,5 Monate von dem Vorwurf der Erpressung völlig unbehelligt geblieben. Dies wird die Beziehung der Erpressungsakte selbst ergeben. Ergäbe der Sachverhalt auch nur entfernt einen Hauch von Strafbarkeit, hätte die Staatsanwaltschaft Landshut doch keine Sekunde gezögert, dem Verfasser ein neues Verfahren nachzutreten. Sie tat es nicht, weil der Herausgeber dieser Zurückweisung genau weiß und dies auch belegen kann, dass das Zwangsversteigerungsverfahren 3 K 71/09 brechend rechtswidrig war (siehe dazu unten 3.4.2.), er aber auch diese Schreiben gar nicht verfaßt hat.

Von Flucht zu sprechen ist daher selten abwegig. Er hat keinen willentlichen Wohnungswechsel vorgenommen, sondern wurde rechtswidrig gegen seinen Willen auf die Straße geworfen unter Bruch eines legalen langjährig bestehenden Mietverhältnisses mit

dem im Anwesen seit jedenfalls 2008 ansässigen gemeinnützigen Verein Phoenix, Weltweite medizinische Hilfe in Krisengebieten e.V. als gewerblichen Zwischenpächter, gegen den es **keinen** Räumungstitel je gab, aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses, für den es gar kein angeordnetes Zwangsversteigerungsverfahren gibt. Von Rechts wegen ist der Herausgeber dort also domiziliert.

### 3.2.1. Keine Täterschaft

Der Herausgeber hat lediglich eine Gesellschaft in Malta, die prometheus s.e.h.r. Ltd., deren hinterlegte Gründungsstatuten ausdrücklich die Erbringung von **rechtlichen Dienstleistungen** als wesentlichen Gesellschaftszweck vorsehen,

- Anlage A 1 -

durch Unterzeichnung einer anwaltstypischen Vollmacht vom 12.08.2015 beauftragt,

- Anlage A 2 -.

**Diese** oder ein Dritter schrieb die Rechtspflegerin Ulrike ZIERER des sog. Amtsgerichts Landshut Angeschuldigte zu 4 mit Schreiben vom 11.08.2015, zugegangen am 18.08.2015

- Anlage A 3 -

an mit der Aufforderung, die Rechtssicherheit ihres Handelns mit beeideten Urkunden nachzuweisen, sie ansonsten vor einem maltesischen Gericht verklagt werden wird und die Kosten **der prometheus** mit ab EUR 29.500,00 zu veranschlagen sind. Der Verfasser dieser Zurückweisung hatte offensichtlich gar **nichts** geschrieben, er forderte daher weder für sich noch einen Dritten Geld oder eine Vermögensverfügung.

Der Unterzeichner hatte auf die Abfassung dieses Schreibens keinerlei Einfluß, er kannte es vor der Versendung auch gar nicht, er hätte so was gar nicht rausgegeben. Insbesondere hatte der Unterzeichner keinerlei Einfluß auf die Gesellschaft prometheus s.e.h.r. Ltd. selbst, da nicht er, sondern eine Hydrogeneon (Anlagen A 4) der alleinige shareholder (Anteilseigner) ist, deren Anteilseigner wiederum eine Hydrogeneon plc/AG, deren Anteilseigner wiederum der director der prometheus s.e.h.r. Ltd. Johann Josef Richter, Steuerberater aus Vaterstetten bei München ist (siehe dort)

- Anlagen A 4-.

Verfaßt hat das Schreiben offenkundig Goran Bojic. Da jedenfalls zum fraglichen Zeitpunkt Johann Josef Richter der **alleinige** director war/ist, erhebt sich die Frage, ob und inwieweit Herr Goran Bojic überhaupt für die prometheus s.e.h.r. Ltd. Erklärungen abgeben durfte. Wenn durch eine Gesellschaft verbindliche Erklärungen abzugeben sind, so erfordert dies das Handeln des satzungsgemäß zur Vertretung berufenen Organs. Mit Ausnahme der Grundsätze zur Duldungs- oder Anscheinsvollmacht liegt also noch nicht mal eine Erklärung der prometheus vor. Aber nur diese war beauftragt, Herr Goran Bojic hingegen nicht.

Die Abfassung des Schreibens an Frau ZIERER legt nahe, dass ein Unberechtigter für oder statt der prometheus s.e.h.r. Ltd gehandelt haben dürfte. Sie beweist überdies, dass der Herausgeber dieses Schreibens weder Kenntnis vom Inhalt noch Einflußmöglichkeit auf dieses Schreiben an Frau ZIERER gehabt haben kann. Ein derart unbehelfliches und fehlerhaft formuliertes Schreiben hätte er keinesfalls freigegeben.

Ermittlungen gegen Goran Bojic oder Johann Josef Richter, die ja wohl am naheliegendsten sein müßten, wurden wahrscheinlich gar nicht erst angestellt, weil andere Motive im Vordergrund standen.

Der Verfasser dieser Zurückweisung ist also nicht der Aussteller des Schreibens. Schließlich ist diese Gesellschaft unter dem Recht von Malta für die Erbringung von **rechtlichen Dienstleistungen** (Anlage A 1) zugelassen, weshalb auch eine entfernt denkbare Anstiftung § 26 StGB abwegig ist.

Schuld ist höchstpersönlich, in den Zeiten des Nationalsozialismus hatte sich daran was geändert. Der Herausgeber dieser Zurückweisung wird demnach für die etwaige Tat eines Dritten verfolgt.

Anderenfalls wäre jeder Auftraggeber eines Rechtsanwalts, der (letzterer) Mist in Gestalt der Begehung einer Straftat baut oder sich in der Formulierung vergaloppiert, der unmittelbare oder mittelbare Straftäter oder Anstifter. Das ist geradezu grotesk. Anbieter rechtlicher Dienstleistungen haben gewisse Voraussetzungen ihrer Fachkenntnis nachzuweisen, weshalb es die entsprechenden Zulassungsverfahren gibt, die ja gerade den Schutz der Allgemeinheit vor unwissenden Hochstaplern bezwecken. Nur aufgrund der Tatsache, dass Johann Josef Richter Steuerberater ist, konnte der Gesellschaftszweck auch rechtliche Dienstleistungen umfassen.

Materiell-rechtlich liegt jedoch in gar keiner Hinsicht auch nur irgendeine tatbestandliche Straftat vor.

### 3.2.2. Gar kein Tatbestand.

Der Sachverhalt deckt kein tatbestandliches Vermögensdelikt, Erpressung hingegen ist ein Vermögensdelikt, sie bezweckt (Bereicherungs**absicht!!!**) die rechtswidrige Bereicherung **des Täters** selbst oder eines Dritten in Folge der Schädigung des Vermögens eines anderen **durch** die **tatbestandliche Nötigungshandlung (BGH 1, 20)**.

Die Erpressung ist also Vermögensdelikt und zugleich ein Angriff gegen die freie Willensbildung (41, 125; NJW 87,510). Vom Betrug unterscheidet sie sich durch das Mittel, das dort Täuschung, **hier Nötigung** ist (Hamburg MDR 66, 1018). Als **Tatmotiv im Vordergrund steht die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils**, die Nötigungshandlung ist lediglich das Mittel der Umsetzung.

Die Bereicherung muß nicht das ausschließliche Ziel des Täters sein (BGH 16, 4; NStZ 96, 39; Frankfurt NJW 70, 392), bloßes Inkaufnehmen der Bereicherung als notwendige Folge eines *anderen* Zwecks genügt aber **nicht** (NJW 88, 2623; Jena NStZ 06, 450).

Es muß ein **finaler Zusammenhang** zwischen Einsatz des Nötigungsmittels und dem erstrebten Vorteil vorliegen (MDR/H 88/1002).

Das gegenständliche Schreiben an Frau ZIERER zielt jedoch eindeutig und ausschließlich auf den Nachweis der Rechtmäßigkeit Ihres Handelns ab. Lediglich im Falle des Ausbleibens dieser Nachweise wird eine Klage angekündigt und auf die dadurch zu erstattenden Kosten hingewiesen. Erpressung ist also offensichtlich nicht gegeben.

Nachstehendes daher nur zur Komplettierung der Abwegigkeit.

#### 3.2.2.1. Fehlende Tathandlung

Da Gewalt (vis compulsiva) im Sinne des § 253 StGB sich tatbestandlich nur gegen Sachen richten kann, weil es einer Vermögens**verfügung** des Opfers bedarf (ansonsten § 255 StGB), kommt als tatbestandliche Handlung aufgrund des durch die Angeschuldigten geschilderten Sachverhalts nur die „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ in Betracht.

Eine Drohung ist jedoch noch längst nicht gegeben bei einer bloßen - wenn auch (selbst) vorgetäuschten - Warnung (NStZ 96, 435; StraFo 96, 507). Einen Hinweis auf ggf. entstehende Kosten der weiteren Rechtsverfolgung beinhaltet so ziemlich jedes Anwaltsschreiben, ohne daß es als Erpressung oder Nötigung qualifiziert werden könnte.

Jedoch ist bereits dies offensichtlich **abwegig**: ZIERER Ulrike wurde durch den Brief der prometheus s.e.h.r. Ltd (?) lediglich aufgefordert nachzuweisen, **was selbstverständlich sein sollte**, nämlich die Rechtmäßigkeit ihres Handelns (Rechtssicherheit mit beeideten

Dokumenten). Nachdem rechtmäßiges Handeln ohnehin ihre **ureigenste sog. „Amts“pflicht** (siehe Exkurs zur Amtspflicht 3.3.) ist, kann es sich bei dem Schreiben selbst weder um eine Drohung noch und erst recht nicht mit einem Übel überhaupt handeln! Die Erfüllung ihrer sog. „Amts“pflicht ist vielmehr ihre jederzeitige originäre **Bringschuld** (siehe Exkurs 3.3.).

Verletzt sie diese – zumal vorsätzlich –, ist der Verletzte berechtigt, in der einen oder anderen Form Schadensersatz zu verlangen. Zur Durchsetzung werden in der Regel rechtliche Dienstleister beauftragt, die ein entsprechendes Anschreiben verfassen, Abhilfe und/oder Schadensersatz fordern. Die Prometheus ist ein solch offiziell unter dem Recht Maltas zugelassener Anbieter rechtlicher Dienstleistungen.

Ferner geradezu offensichtlich wurde Frau Ulrike ZIERER auch nicht aufgefordert, irgendeinen Geldbetrag zu zahlen oder über irgendein Vermögen zu verfügen. Es fehlt der für die Annahme eines Vermögensdelikts erforderliche finale Zusammenhang, weil es daneben bereits an der Drohung mit einem empfindlichen Übel fehlt.

Das angeblich „empfindliche Übel“ besteht nach der geschilderten Sachlage darin, daß der Aussteller des Schreibens an Frau ZIERER ankündigte, sie im Fall ihrer Beweisfähigkeit und Untätigkeit vor dem Gericht in Malta zu verklagen und sie auf die dadurch nach ihrer Meinung anfallenden erstattungsfähigen Kosten für ihre Tätigkeit hinwies. Ob die dort angekündigten Kosten dem Grunde und der Höhe nach gerechtfertigt sind oder nicht, entzieht sich der Kenntnis des Verfassers. Interessanter Weise gab der Aussteller des Schreibens an Frau ZIERER den genannten Betrag von mindestens EUR 29.500,00 als Kosten der prometheus s.e.h.r. Ltd. und nicht als die Kosten des Auftraggebers an.

Es fehlt daher bereits ebenfalls grundsätzlich an der Tathandlung (Drohung) und erst recht im Rahmen eines Vermögensdelikts.

#### 3.2.2.2 Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand ist ebenfalls offensichtlich nicht gegeben: Der erforderliche Vorsatz hat die Nötigung und die Bereicherungsabsicht durch die Schädigung fremden Vermögens zu umfassen. Anders als die Rechtswidrigkeit des Nötigungsakts, die allgemeines Verbrechenmerkmal ist, ist die **Rechtswidrigkeit der Bereicherungsabsicht** (subjektives) Tatbestandsmerkmal (BGH **3**, 99; **4**, 105; **48**, 322, 328; NStZ **98**, 299; NStZ-RR **96**, 9; **99**, 6; StV **99**, 315; **04**, 45; **09**, 357, st. Rspr.),

bei irriger Annahme des Bestehens einer Forderung liegt daher ein **Tatbestandsirrtum** vor (BGH **17**, 87; NJW **82**, 2265; **86**, 1623; NStZ **88**, 216; NStZ-RR **99**; 06; **09**, 17f.; StV **84**, 422; **90**, 205; **91**, 20; **94**, 128; **99**, 79; **09**, 357, st. Rspr.). Entscheidend ist, daß der Täter sich vorstellt, daß sein Anspruch auch von der Rechtsordnung anerkannt wird (BGH **83**, 322, 328 f.).

Der diesbezüglich denkbare Tatbestandsirrtum ist wegen Fehlens bereits des objektiven Tatbestands hier nicht relevant, zum anderen auch deshalb nicht, weil zum einen die avisierten Kosten durch das Gericht nach dem eventuell erfolgreichen Abschluß festgesetzt werden müssen und dann aber – nach geläufiger Denkweise der Justiz – auch **rechtmäßig** wären.

Zum anderen wurde überhaupt nichts gefordert, was Frau ZIERER zu einer Vermögens**verfügung** hätte veranlassen können. Das ist nur allzu offensichtlich!!

Unabhängig davon, daß der Herausgeber dieser Zurückweisung gar nicht der Aussteller des Schreibens an Frau ZIERER ist, aller Wahrscheinlichkeit nach auch keine rechtsgültige Erklärung der von ihm beauftragten prometheus s.e.h.r. Ltd. vorliegt, verlangte der Aussteller des betreffenden Schreibens lediglich den **Nachweis der Rechtssicherheit**

beizubringen. Lediglich als Reflex sei infolge des Ausbleibens die Einstellung des Verfahrens gefordert worden und Klageerhebung angekündigt worden.

Seit wann ist der Anspruch nach Nachweis der Rechtmäßigkeit (siehe Exkurs zur Amtspflicht) kein von der Rechtsordnung mehr anerkannter Anspruch? Das wäre nicht nur dem Herausgeber dieses Schreibens völlig neu, aber was soll das dann für eine Rechtsordnung sein? Welche Rechtsordnung mag dann BGH 83, 322, 328 f. gemeint haben und als Vertreter welcher Rechtsordnung sehen Sie sich dann eigentlich in Ihrer Rolle als Haftbefehlserlasser? Wenn ein juristischer Laie nach der Rechtmäßigkeit fragt, ist das dann regelmäßig mindestens Nötigung? Der Ärmste kennt doch die Rechtsordnung erst recht nicht.

### 3.2.2.3

Kommt es überhaupt darauf an, ob der „Täter“ gewußt hat, ob und daß der sog. „Beamte“ rechtmäßig gehandelt hat? Das kann ein Laie regelmäßig gar nicht beurteilen. Selbst wenn der „Täter“ es jedoch positiv gewußt hätte, hat er gleichwohl den Anspruch auf den **Nachweis** der Rechtssicherheit oder Rechtmäßigkeit. Das ergibt der unten stehende Exkurs zur „Amts“pflicht (3.3.).

Es kommt gerade nicht darauf an, ob er wußte, daß der „Amts“träger rechtmäßig handelte, sondern ob sein Anspruch auf den **Nachweis der Rechtmäßigkeit** von der Rechtsordnung anerkannt ist bzw. er sich das irrig vorstellt.

In der Entscheidung BVerfGE 49, 220 vom 27. September 1978 -- 1 BvR 361/78 -- heißt es mit Gesetzeskraft gem. § 31 BVerfGG unter anderem:

**Dem „Staat“ obliegt, die Rechtmäßigkeit seines Handelns darzutun; dagegen gehört es nicht zu den Pflichten des Grundrechtsträgers, die Rechtswidrigkeit „staatlicher“ Maßnahmen zu belegen.**

Hier ist eine ganz klare Darlegungs- und Beweislastregel dahingehend aufgestellt, als Selbstverständliches in der Welt den Nachweis der Rechtmäßigkeit einfordern zu können, weil es eine Bringschuld ist. Dieser Satz formuliert einen eindeutigen Rechtsanspruch! Was des einen Pflicht ist, ist des anderen Recht zu fordern.

Oder leben wir nicht mehr in dem Gebilde, das das BverfG 1978 als „Staat“ bezeichnete?

Weiter zusammenfassend unter 3.4.

### 3.3. Keine andere Straftat

Aus den obigen Gründen kann auch keine andere Straftat in Betracht kommen, insbesondere auch keine Nötigung nach [§ 240 StGB]. Es fehlt an einer Drohung überhaupt zudem mit einem Übel, es fehlt an der Rechtswidrigkeit usw.

Exkurs zur Amtspflicht:

Exkurs „Amts“pflicht:

§ 839 I S. 1 BGB normiert bereits seinem Wortlaut nach den haftungsbegründenden Tatbestand zumal für den hier gegebenen Tatvorsatz unmissverständlich. Daran ändert Art. 34 GG nichts, denn er ist lediglich der haftungsverlagernde Tatbestand. Amtspflicht ist jede persönliche Verhaltenspflicht des Beamten bezüglich seiner Amtsführung. Pflicht zur vollen Erforschung des Sachverhalts im Rahmen des Zumutbaren (BGH NJW 89,99) und zur sorgfältigen geschäftlichen Behandlung anvertrauter fremder Belange. Dies sind auch die Belange des/der vermeintlichen Schuldner eines Versteigerungsverfahrens. **Pflicht, den zu betreuenden Personenkreis zu belehren und aufzuklären, auch von ihm vermeidbare Schäden abzuwenden (BGH NJW 65, 1227; BB 70, 1279)** insbes. bei sozial schwächeren und rechtsunkundigen Gesuchstellern (Hamm NJW 89, 462).

Vermeidbare Schädigung des Antragstellers ist zu unterlassen; bei Einschaltung durch die zuständige Stelle ist ohne vermeidbare Verzögerung eine sachgerechte ermessensfehlerfreie Stellungnahme zu dem Antrag abzugeben (BGH WM 70, 1252).

Unerlaubte Handlungen fallen ow. unter § 839 BGB, so die fahrlässige Verletzung der allgemeinen Pflicht, auf Leben, Gesundheit und Freiheit gebührend Rücksicht zu nehmen (BGH LM (Fc) Nr. 15), ebenso auf das Persönlichkeitsrecht des Art. 2 I GG (BGH 78, 274; WM 94, 992).

Er hat sein Amt sachlich und im Einklang mit den Forderungen von Treu und Glauben und guter Sitte zu führen, sich jedes Missbrauchs seiner Amtsgewalt zu enthalten, Machtmittel streng in den Schranken der Amtsausübung zu gebrauchen, **nachteilige Folgen - auch später - soweit wie möglich zu beheben** und nicht in den Bereich eines Unbeteiligten einzugreifen (RG 139, 149).

Zur Konkretisierung des Inhalts der Amtspflicht wird aus dem Urteil des OLG Koblenz Az.: 1 U 1588/01 vom 17.06.2001 zitiert:

Dabei muss jeder Beamte **die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennnisse besitzen oder sich diese verschaffen**. Ein besonders strenger Sorgfaltsmaßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind (Tremml/Karger, Der Amtshaftungsprozess, Rn. 162, 165, 169; Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, Rn. 182; BGH, VersR 1989, 184, BGH, NJW-RR 1992, 919).

Dies hat um so mehr zu gelten, als Sie und die sog. Staatsanwaltschaft Landshut es nicht versäumen, Frau ZIERER als „Beamtin“ herauszustellen.

3.4. Der Satz:

**„Dabei wußte der Beschuldigte, daß Frau Zierer rechtmäßig handelte. Er wollte durch sein Handeln die Einstellung der Zwangsversteigerung erreichen, obwohl er wußte, daß er weder hierauf, noch auf eine Zahlung von 29.500 € Anspruch hatte.“**,

verkürzt also gezielt unzulässig den eigentlich anzulegenden Prüfungsmaßstab für die Rechtswidrigkeit der Bereicherungsabsicht oder anderer Absichten und damit die Schuldfrage. Neben allem anderen ist der Haftbefehl auch in diesem Punkt grob falsch und ein Verstoß gegen diese Rechtsordnung, es sei denn es ist nicht mehr die Ihre.

Es ist nichts weiter als eine Unterstellung wie der gesamte Vorwurf und werden daher in der Gesamtheit entschieden

**zurückgewiesen.**

3.4.1.

Die Lektüre des Urteils des BVerfG vom 27. September 1978 -- 1 BvR 361/78 und des Exkurses zur sog. „Amts“pflicht kann nur noch mal dringend empfohlen werden. Das ist das Wissen des juristischen Studiums und der juristischen Kommentare, es sind die Quellen ja angegeben, das ist die Rechtsordnung, die man den Juristen beibringt. Das ist die Kenntnis der Rechtsordnung des Herausgebers dieser Zurückweisung, scheinbar auch die des Ausstellers besagten Schreibens an Frau ZIERER. Die sieht aber vor, dass der Nachweis der Rechtmäßigkeit verlangt werden kann, weil er geschuldet ist. Auf ein irgendwie geartetes Wissen, ob das Handeln rechtmäßig war, kommt es also überhaupt nicht an.

Warum sollte vorgerichtlich der Nachweis der Rechtmäßigkeit nicht verlangt werden können, wenn doch ein etwaiger Amtshaftungsanspruch vorbereitet werden soll, schließlich beinhaltet das doch auch die Gelegenheit zur Abhilfe, zur geschuldeten Selbstkorrektur? Oder ist der Amtshaftungsanspruch abgeschafft worden?

Wenn der rechtsbeugend verkürzte Prüfungsmaßstab Ihres Haftbefehls vom 04.08.2016 für die Schuldfrage ebenso wie eine Relevanz des Sachverhalts entfernt für einen Straftatbestand zuträfen, dann hätte das zur Folge, daß nur der Laie (wenn so ein unvoreingenommener Richter überhaupt gefunden werden kann) dann als unschuldig gelten könne, weil er es nicht wissen kann oder konnte. Jedem Profi aber könnte genauso unterstellt werden, gewußt zu haben und daher schuldig zu sein, ganz einfach deshalb, weil es eine pure Unterstellung ist und auch nur sein kann.

Das hätte allerdings zur Folge, daß sich jeder juristische Fachmann, der sich anschickt einen Schadensersatzanspruch gegen einen „Beamten“ geltend machen zu wollen, schon der Erpressung schuldig mache. Allerdings der Laie allerspätestens auch, wenn er so einen juristischen Fachmann beauftragt, der dann ein entsprechendes Schreiben verfaßt, obwohl er auf den Inhalt keinerlei Einfluß nehmen konnte.

Dann könnte ja auch gleich angenommen werden, daß ein Gesuch auf Aktenkopien zur Prüfung der formalen Richtigkeit schon in den Versuch einer Erpressung münde, weil unterstellt werden könnte, man **bezweifle** die Rechtmäßigkeit und bereite eine Amtshaftungsklage vor.

3.4.2. Dennoch: Was der Herausgeber dieser Zurückweisung jedoch positiv weiß ist, daß das Handeln der Frau ZIERER blank rechtswidrig war (Punkt).

Es gibt in der gesamten Zwangsversteigerungsakte keinen formal je existent gewordenen Anordnungs- oder Beitrittsbeschluß. Der letzte Beitrittsbeschluß vom 10.02.2015 durch ZIERER ist anders als die vorhergehenden an der richtigen Stelle immerhin paraphiert. Allerdings kommt er über ein Nullum nicht hinaus, weil man nicht zu einer formal nicht angeordneten und damit rechtlich nicht existenten Zwangsversteigerung beitreten kann. Das sollte keiner weiteren Ausführungen bedürfen, das ist eine rechtliche Unmöglichkeit.

Es bedarf für die **Anordnung** einer Zwangsversteigerung eines förmlichen Beschlusses des Zwangsversteigerungsgerichts. Dieser ist rechtsgültig zu unterschreiben, §§ 315 I ZPO, 126 I BGB ([http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/\\_315.html](http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_315.html) | <https://dejure.org/gesetze/BGB/126.html>).

Das Zwangsversteigerungsverfahren ist im sog. ZVG (Zwangsversteigerungsgesetz) geregelt. Es handelt sich um einen ausgegliederten Teil der ZPO (Zivilprozeßordnung) für die Vollstreckung in Immobilienvermögen. Die allgemeinen Vorschriften der ZPO finden also auch im ZVG Anwendung, so auch das Verfahren für Beschlüsse, wie sie maßgeblich im Zwangsversteigerungsverfahren vorkommen.

Das Verfahren über die Schaffung eines zivilrechtlichen Urteils ist auf Beschlüsse gleichfalls anzuwenden. § 317 I ZPO (<https://www.buzer.de/gesetz/7030/al44104-0.htm>) in der bis zum 01.07.2014 hier einschlägigen Fassung schreibt vor, daß Beschlüsse zu **unterschreiben** und dann **im Original** zuzustellen sind. Gem. § 317 II ZPO dürfen Ausfertigungen nur und erst dann erstellt werden, wenn der Beschluß rechtsgültig gem. §§ 126 I BGB, 315 I ZPO unterschrieben ist. Ausfertigungen erhält nur die Partei, die ausdrücklich eine verlangt hat. Das ist die Rechtslage, gegen die ohnehin im AG Landshut fortlaufend verstoßen wurde. Weder der Herausgeber dieses Schreibens noch sein Weib haben je einen unterschriebenen Originalbeschluß erhalten noch eine Ausfertigung verlangt. Rechtswidrig versendet wurden jeweils Ausfertigungen von Beschlüssen, die noch **nicht** einmal **unterschrieben** waren, also gar nicht und auch nicht mit dem Gerichtssiegel versehen waren.

Es sind daher niemals irgendwelche Rechtsmittelfristen in Lauf gesetzt worden.

Der erste Gläubiger beantragt die Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens. Im Fall der Stattgabe erfolgt ein sog. Anordnungsbeschuß durch das Zwangsversteigerungsgericht. Dies ist wie oben geschildert zu unterschreiben und im Original zuzustellen. Er bewirkt die Beschlagnahme des Grundstücks. Treten weitere Gläubiger hinzu, erfolgen sog. Beitrittsbeschlüsse, die ebenfalls zu unterschreiben und im Original zuzustellen sind. Wie der Name schon sagt, setzen diese ein ordnungsgemäß angeordnetes Versteigerungsverfahren voraus. Ein formgültiger Anordnungsbeschuß ist also zwingende Formalvoraussetzung für ein Zwangsversteigerungsverfahren an sich und demgemäß für einen Beitritt.

Im einschlägigen Zwangsversteigerungsverfahren AG Landshut 31 K 71/09 oder später unter dem Az. 3 K 71/09 deckte der Herausgeber dieser Zurückweisung anhand einer Akteneinsicht einen im AG Landshut offenbar systematisch gepflegten Rechtsbruch auf:

Anhand des Anordnungsbeschlusses vom angeblich 18.03.2009 (Bl. 5/8 d.A.) ist dies beispielhaft für alle vorgegaukelten Beschlüsse dargestellt: Blatt 5/6 d.A. enthält den sog. Anordnungsbeschuß. Dieser trägt vor dem Begriff Beschuß ein römisch l.. Der Beschuß schließt auf Blatt 6.d.A. oben mit dem Satz:

„Dieser Beschuß gilt zugunsten des Gläubigers als Beschlagnahme d. vorbezeichneten Grundstücks.“ Danach ist die Seite leer. Sie enthält keinen räumlichen und zeitlichen Abschluß durch eine ordnungsgemäße Unterschrift, ja es findet nicht einmal eine angebliche Unterschriftsleistung Erwähnung wie gez. Name Rpfl., schlicht nichts.

**B e w e i s** AG Landshut Az.: 3 K 71/09 (Bl. 5/6; 18/19; 80, 81 d.A.usw.)  
Beziehung und Verwertung der Akte

Die darauf folgende Seite enthält die Hinweise für den Schuldner mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Beantragung der einstweiligen Einstellung nach § 30 a ZVG.

**B e w e i s** AG Landshut Az.: 3 K 71/09 (Bl. 7; 20; 82 d.A usw..) Beziehung und Verwertung der Akte

Das darauf folgende Blatt 8 d.A. enthält eine **Verfügung**. Dem Wort Verfügung steht eine römische Ziffer II. voran. Bei diesem wie auch bei allen anderen dieser Anordnungs- oder Beitrittsbeschlüssen folgt dann unter 2. Oder 1. die Anweisung:

„Zustellung einer Ausfertigung **dieses Beschlusses** an .....a), b) und c) usw.“

**B e w e i s** AG Landshut Az.: 3 K 71/09 (Bl. 8; 21; 83 d.A usw..) Beziehung und Verwertung der Akte

Die Verfahrensbeteiligten erhalten sodann contra legem statt dem Original eine Ausfertigung eines Beschlusses, ohne eine solche je verlangt zu haben, bestehend aus eben Blatt 5/6 d.A. mit einem gez. Dipl.Rpfl'in (FH) Fleischmann oder 18/19 d.A. mit einem gez. Dipl.Rpfl'in (FH) Wölfl oder Bl. 80/81 d.A. mit einem gez. Dipl.Rpfl'in (FH) Zierer usw. jeweils iVm. einem falschen Beglaubigungsvermerk des Wortlauts:

„Den Gleichlaut mit der Urschrift bestätigt Landshut Datum, Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts z.B. Pehr JA“ (JA = Justizangestellte)

**B e w e i s:** Beschußausfertigungen beispielhaft vom 19.03.2015

Beziehung und Verwertung der Akte AG Landshut Abt.  
Zwangsversteigerung Az.: 3 K 71/09

Jedoch enthielt Blatt 6. oder Blatt 19 oder Blatt 81 usw. keine zu beglaubigende Unterschriftsleistung, ja nicht einmal einen Hinweis darauf.

Die auf den Blättern mit der Verfügung Blatt 8, 21, 83 der Akte usw. enthaltenen offensichtlichen Paraphen, die im Rechtssinne ohnehin bereits keine Unterschriftsleistung gemäß der Judikatur darstellen (s.o.), decken aber bereits evident keinen Beschlußerlass selbst, sondern nur die Verfügung **über die (nicht verlangte) Zustellung einer Ausfertigung eines nicht erlassenen Beschlusses**. Bereits begrifflich dem Wortlaut nach setzt diese Verfügung das Bestehen eines rechtsgültigen Beschlusses voraus, was hier in nicht einem Fall gegeben ist.

Nach [§ 317 I ZPO analog] in der einschlägigen Fassung bis 01.07.2014 sind die **Urteile/ Beschlüsse, also unterschriebene Originale** den Parteien zuzustellen, was dort noch nie erfolgt ist.

**Beweis:** Akte AG Landshut 3 K 71/09

Nach [§ 317 II S. 1 ZPO analog] dürfen Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften **nicht** erteilt werden, solange das Urteil/Beschluß nicht unterschrieben und nicht zugestellt ist.

Diese Täuschung aller Verfahrensbeteiligten erfolgt systematisch. Es kommen die immer gleichen gleichlautenden Textbausteine zur Verwendung, die äußere Gestaltung täuscht einen rechtlichen und sachlichen Zusammenhang lediglich vor, d.h. es ist systematisch aufgestellt. Die Gestaltung derartiger Beschlußerlaßvorgänge ist – jedenfalls im AG Landshut - gezielt vorgegeben gewesen.

**Beweis:** Akte AG Landshut 3 K 71/09

Das heißt, auch im Verständnis der Rechtspflegerinnen und „Urkundsbeamtinnen“ gehört das Blatt mit den Hinweisen für den Schuldner (Blatt 7 d.A.) **nicht** zum Beschluß und seinem Inhalt. Unterschrift und jedenfalls der Ausfertigungsvermerk hätten ansonsten auf dem Blatt dieser Hinweise angebracht werden müssen. Daß es auch anders gehen könnte, beweist der Beschluß vom 10.02.2015 (Bl. 430/ 431 d.A.). Hier unternahm ZIERER, Ulrike jedoch mit einer eindeutigen Paraphe den Versuch einer Unterschriftsleistung. Eine rechtsgültige Unterschrift ist es gleichwohl nicht.

**Beweis:** Beschlußentwurf vom 10.02.2015 [Bl. 430/431 d.A.)  
Beziehung und Verwertung der Akte AG Landshut Abt.  
Zwangsversteigerung Az.: 3 K 71/09

Offenbar wurde die gezielt rechtswidrige Praxis jedenfalls aus dem Jahr 2009 später abgestellt. Wahrscheinlich ist es einem aufgefallen.

Sowohl im Strafrecht wie im Zivilrecht sehen die jeweiligen Prozeßordnungen StPO dort § 275 IV und ZPO dort § 317 IV vor, dass Ausfertigungen von Urteilen nur erlaubt sind, wenn das Urteil/der Beschluß verkündet **und** unterschrieben ist. Erst dann dürfen Ausfertigungen gemacht werden, die dann vom sog. Urkundsbeamten zu unterschreiben sind und mit dem **nummerierten** Präge- oder Siegelstempel des Gerichts zu versehen sind, siehe dort:  
[https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/\\_275.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_275.html),  
<https://www.buzer.de/gesetz/7030/al44104-0.htm>

Der Unterzeichner hatte dies mit Schreiben vom u.a. 28.09.2015 und 20.10.2015 gerügt, wie immer vergeblich. Selbstkontrolle, Korrektur wird ja selbst für eindeutige, ganz krasse

Fälle verweigert. Ihr Haftbefehl und sein angeblicher Anlaß beweisen doch überdeutlich, daß effektive Justizgewährleistung ein hohles Lippenbekenntnis zu sein scheint.

Dem Herausgeber dieser Zurückweisung und seinem Weib ist also das Haus in einem bereits formalrechtlich hochillegalen Phantomverfahren entrissen worden.

**Das ist das Wissen des Herausgebers dieser Zurückweisung.** Frau ZIERER hatte also gar kein Verfahren für ihren Zuschlagsbeschluß vom 27.07.2015. Vorstehendes sind die mit Abstand gewichtigsten denkbaren Mängel, die aufgefallen waren. Dieser Vorwurf einer Erpressung ist also an den Haaren herbeigezogen, nur um in den Katalog für die SIS-Ausschreibung nach Art. 2 II des Rahmenbeschlusses zu gelangen.

4.

Zur Abrundung aus dem Beschluß des BVerfG vom **15.12.2015 Gz.: 2 BvR 2735/14**: Die der Ermittlung des wahren Sachverhalts dienenden rechtsstaatlichen Mindestgarantien an Verfahrensrechten des Beschuldigten, die zur Verwirklichung des materiellen Schuldprinzips erforderlich sind, müssen sichergestellt sein.

Das Strafrecht beruht auf dem **Schuldgrundsatz** (BVerfGE 123, 267 <413>; 133, 168 <197 Rn. 53>). Dieser den gesamten Bereich staatlichen Strafens beherrschende Grundsatz ist in der Garantie der Würde und Eigenverantwortlichkeit des Menschen sowie im Rechtsstaatsprinzip verankert (vgl. BVerfGE 45, 187 <259 f.>; 86, 288 <313>; 95, 96 <140>; 120, 224 <253 f.>; 130, 1 <26>; 133, 168 <197 Rn. 53>). Mit seiner Grundlage in der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG gehört der Schuldgrundsatz zu der wegen Art. 79 Abs. 3 GG unverfügbaren Verfassungsidentität, die auch vor Eingriffen durch die supranational ausgeübte öffentliche Gewalt geschützt ist (vgl. BVerfGE 123, 267 <413>). Er muss daher auch bei einer Auslieferung zur Vollstreckung eines in Abwesenheit des Verfolgten ergangenen Strafurteils gewahrt werden.

Der Grundsatz „Keine Strafe ohne Schuld“ (nulla poena sine culpa) setzt die Eigenverantwortung des Menschen voraus, der sein Handeln selbst bestimmt und sich kraft seiner Willensfreiheit zwischen Recht und Unrecht entscheiden kann. Dem Schutz der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG liegt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde, das darauf angelegt ist, sich in Freiheit selbst zu bestimmen und zu entfalten (vgl. BVerfGE 45, 187 <227>; 123, 267 <413>; 133, 168 <197 Rn. 54>). Deshalb bestimmt Art. 1 Abs. 1 GG auf dem Gebiet der Strafrechtspflege die Auffassung vom Wesen der Strafe und dem Verhältnis von Schuld und Sühne (vgl. BVerfGE 95, 96 <140>) sowie den Grundsatz, dass jede Strafe Schuld voraussetzt (vgl. BVerfGE 57, 250 <275>; 80, 367 <378>; 90, 145 <173>; 123, 267 <413>; 133, 168 <197 f. Rn. 54>). Mit der Strafe wird dem Täter ein sozialetisches Fehlverhalten vorgeworfen (vgl. BVerfGE 20, 323 <331>; 95, 96 <140>; 110, 1 <13>; 133, 168 <198 Rn. 54>). Das damit verbundene Unwerturteil berührt den Betroffenen in seinem in der Menschenwürde wurzelnden Wert- und Achtungsanspruch (vgl. BVerfGE 96, 245 <249>; 101, 275 <287>). **Eine solche staatliche Reaktion wäre ohne Feststellung der individuellen Vorwerfbarkeit mit der Garantie der Menschenwürde und dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar** (vgl. BVerfGE 20, 323 <331>; 95, 96 <140>; 133, 168 <198 Rn. 54>).

Der Haftbefehl ist unhaltbar und daher unverzüglich aufzuheben. Das gesamte Verfahren ist endgültig zu entlasten. Entsprechende SIS-Eintragungen sind unverzüglich zu löschen. Im Auslieferungsverfahren Corte d'Appello di Brescia Nr. 46/2016 Mod. 6 MAE wurde die Staatsanwaltschaft Landshut mit Beschluß vom 02.02.2017 aufgefordert, weitere Unterlagen zu sämtlichen Vorwürfen vorzulegen. Die Staatsanwaltschaft Landshut schickte auch zu diesem Vorwurf aus gutem Grund **schlicht nichts**. Dafür wurde hintenrum sach- und rechtswidrig Einfluß auf diese Richter genommen, um das Prinzip der Gegenseitigkeit auszuhebeln.

torisierter Autograph...autorisierter Autograph...autorisierter Autograph...autorisierter Autograph...autorisierter Autograph...autorisierter Autograph...autorisierter Autograph...



Peter

ICH BIN, ewige Essenz, in corpore, auch wahrgenommen als Peter Putzhammer, Referenznummer: **IB-pp-02031964** Dieses Instrument kann in Bankrott-Gerichten oder Bankrott-Jurisdiktionen nicht entlastet werden. Für jedes Wort dieser Urkunde, ob rechtsdefiniert oder nicht, gelten ausschließlich die Definitionen des Verfassers, ICH BIN **peter**, Souverän

---

- nicht Adresse- nicht Person-nicht Name-nichtansässiger Fremder-nicht Wohnsitz-ohne BRD/US-nicht Militär-derzeit ohne Wohnhaft-kein erzwungener Agent - Inhaber des Titels und Begünstigter der Geburtstreuhand-Sicherungsnehmer und Kreditor-autorisierter Repräsentant-privates Standing-nicht haftbar gemäß HJR 192-Kreditor der CROWN - außerhalb BAR-alle Interaktionen im Handelsrecht, außer öffentliche Stellen:...auf Armeslänge [Black's Law 1<sup>st</sup>/7<sup>th</sup>]-ohne Präjudiz-alle Rechte vorbehalten-UCC # 1-103 und UCC # 1-308-ohne Rekurs-souverän-kein Subjekt der Jurisdiktion-nicht inländisch- Holder-in-due-Course- -suae potestate esse- Herausgegeben in Entsprechung und unter Regenschaft von **ICH BIN**, ewige Essenz, in corpore, Aufzeichnung Nr. **2013032035**, neu formuliert und unter Bezugnahme eingebracht als ob vollständig niedergelegt, **im vorhinein genehmigt, im vorhinein autorisiert und im vorhinein bezahlt** unter der Referenznummer: **DOHE-IB-pp-02031964** Seite vierzehn von vierzehn